

01.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5344 vom 5. Mai 2021
der Abgeordneten Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und Markus Herbert Weske SPD

Drucksache 17/13625

Geheime Datensammlungen über Fußballfans – Werden die Betroffenen wie vom Landtag beschlossen proaktiv informiert?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 28. März 2017 beschloss der Sportausschuss des nordrhein-westfälische Landtags (APr 16/1657) mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimme des Abgeordneten André Kuper (CDU) sowie bei Stimmenhaltung von CDU und FDP den Entschließungsantrag „Transparenz der Datei ‚Szenekundige Beamte‘ im Sinne des informellen Selbstbestimmungsrechts von Fußballfans verbessern“ (Drucksache 16/14646).

Darin wird klar und deutlich formuliert, dass betroffene Personen grundsätzlich über den Umstand der Speicherung ihrer Daten und deren Nutzung in der Datei „Szenekundige Beamte“ zu informieren sind und die Speicherung der Daten in den SKB-Dateien auf die Dauer von maximal fünf Jahren zu beschränken ist.

Am 22. Mai 2017 erklärte die Landesregierung zudem in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 16/15049): „Die proaktive Benachrichtigung von in der SKB-Datei gespeicherten Störern durch die Polizei bedarf vor der praktischen Umsetzung sowohl der strukturellen, inhaltlichen als auch ablauforganisatorischen Vorbereitung der beteiligten Polizeibehörden, um einheitliche Standards und Verfahrensregularien zu schaffen, diese landesweit zu etablieren und zum Zwecke der Qualitätssicherung überprüf- und auswertbar zu gestalten.(...) Sobald die grundsätzlichen Entscheidungen getroffen und entsprechende Detailregelungen festgelegt und beschrieben sind sowie die technischen Voraussetzungen abgeschlossen sind, werden die in NRW für das Verfahren zuständig erklärten Behörden in Abstimmung mit dem LKA NRW und LZPD NRW beauftragt, bereits in der SKB-Datei gespeicherte Störer, zukünftig zu speichernde Störer und zur Löschung aus der SKB-Datei anstehende Störer, zu benachrichtigen.“

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 5344 mit Schreiben vom 1. Juni 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 01.06.2021/Ausgegeben: 07.06.2021

Vorbemerkung der Landesregierung

In der sog. „Szenekundigen Beamten (SKB)-Datei“ speichert die Polizei personenbezogene Daten von Störern und Tatverdächtigen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsstörend aufgefallen sind. Die Datei ermöglicht der Polizei, im Einzelfall tatsächensbegründete Maßnahmen zu treffen und so schon im Vorfeld von Fußballspielen zwischen Störern und friedlichen Fußballfans zu differenzieren bzw. auffällige Personen mit Präventionsmaßnahmen an der Begehung von Straftaten oder Sicherheitsstörungen zu hindern.

Die Speicherungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und der Strafprozessordnung (StPO) und stellen einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder und des Bundes Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck sowie die Rechtsgrundlage zu erhalten. Eine proaktive Information Betroffener ist dabei insbesondere gemäß PolG NRW gesetzlich explizit nicht vorgesehen.

- 1. Wie viele Personen waren in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 in der Datei „Szenekundige Beamte“ erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Wohnsitz in Stadt bzw. Kreis und jeweiligem Bezugsverein)**

Die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2020 von nordrhein-westfälischen Polizeibehörden in der sog. Datei „Szenekundige Beamte“ erfassten Personen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl Personen
2017	2.582
2018	2.866
2019	3.020
2020	3.940

Von einer Aufschlüsselung und Veröffentlichung nach Wohnsitzen in Stadt bzw. Kreis sowie Bezugsvereinen wird nach sorgfältiger Abwägung abgesehen. Bei einer Veröffentlichung solcher Auflistungen stünde zu befürchten, dass diese von den Problemszenen als „Rangfolge“ missverstanden wird. Gewalttäter könnten hierdurch zu weiteren Störungen animiert werden, um in der so verstandenen Rangordnung aufzusteigen (Phänomen der Selbstinszenierung).

- 2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 über die Speicherung ihrer Daten in der Datei „Szenekundige Beamte“ informiert? (Bitte aufschlüsseln nach Wohnsitz in Stadt bzw. Kreis und jeweiligem Bezugsverein)**
- 3. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 über die Speicherung ihrer Daten in der Datei „Szenekundige Beamte“ nicht informiert, da durch die Benachrichtigung die Gefahr der Vereitelung des mit der Speicherung in der Datei verfolgten Zweckes zu befürchten war? (Bitte aufschlüsseln nach Wohnsitz in Stadt bzw. Kreis und jeweiligem Bezugsverein)**
- 4. Bei wie vielen Personen aus der Datei „Szenekundige Beamte“ erfolgten in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 über einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren bzw. neuen Einträge? (Bitte aufschlüsseln nach Wohnsitz in Stadt bzw. Kreis und jeweiligem Bezugsverein)**

5. *Wie viele Personen wurden aus diesem Grund in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 aus der Datei „Szenekundige Beamte“ gelöscht? (Bitte aufschlüsseln nach Wohnsitz in Stadt bzw. Kreis und jeweiligem Bezugsverein.)*

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten in der SKB-Datei ist § 22 PolG NRW. Die Benachrichtigungspflichten für Maßnahmen nach dem Polizeigesetz sind in § 33 PolG NRW abschließend geregelt. Demnach sind Benachrichtigungen vor allem bei den in § 33 Abs. 1 PolG NRW genannten eingriffsintensiven (insbesondere verdeckten) Maßnahmen vorgesehen. Eine darüber hinaus gehende Benachrichtigungspflicht folgt auch nicht aus dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Rechtslage hat sich gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses zudem verändert. Vor dem 24.05.2018 enthielt § 12 Abs. 2 Satz 4 Datenschutzgesetz (DSG) NRW eine Verpflichtung zur Information über die Speicherung von Daten, die ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben worden waren, soweit die Aufgabenerfüllung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wurde. Seit dem 24.05.2018 wird diese Benachrichtigungspflicht für den Bereich der allgemeinen Verwaltung jedoch durch Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Im Bereich der Strafverfolgung/Gefahrenabwehr gilt allerdings nicht die DSGVO, sondern der Teil 3 des DSG NRW in Verbindung mit dem PolG NRW. Anders als Art. 14 DSGVO ordnet § 48 DSG NRW eine allgemeine Benachrichtigungspflicht jedoch gerade nicht an, sondern setzt eine bereichsspezifische Benachrichtigungspflicht voraus. Eine aktive Benachrichtigungspflicht besteht daher nur bei bestimmten eingriffsintensiven Maßnahmen nach der StPO (z. B. § 101 Abs. 4 StPO) und nach dem o. g. § 33 PolG NRW in der Fassung vom 29.12.2018. Der Gesetzgeber hat damit die Benachrichtigungspflicht des früheren § 12 Abs. 2 Satz 4 DSG NRW für die Bereiche der Strafverfolgung/Gefahrenabwehr gerade nicht übernommen.